FÖRDERVEREIN WALDSCHWIMMBAD KNIEBIS e. V.

SATZUNG
Stand März 2026

Genderklausel
Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes und insbesondere nicht auf Grund der Diskriminierung wurde hier die männliche Form gewählt.

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldschwimmbad Kniebis“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 430583 eingetragen und führt danach den Zusatz e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Freudenstadt-Kniebis.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Waldschwimmbads Freudenstadt-Kniebis.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen und Veranstaltungen ist auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(6) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

§ 3
Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4
Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Kniebis zu verwenden hat.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten.

(3) Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand genehmigt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei Einstellung der Beitragszahlungen - nach vorheriger zweimaliger erfolgloser Mahnung - oder bei unehrenhaftem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8
Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freudenstadt („FreudenStadtBlatt“) sowie auf der Vereins-Homepage oder durch schriftliche Einladung vom Vorstand einzuladen. Sollte das amtliche Mitteilungsblatt sein Erscheinen einstellen, tritt an seine Stelle die Veröffentlichung im „Schwarzwälder Bote“.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

b) Die Wahl des Vorstands.

c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren, zusammen mit dem Vorstand.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

d) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der drei Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig und beschließt offen, mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung (siehe § 12) nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der drei Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Bei Satzungsänderung gilt § 12.

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Ersten Vorsitzenden
b) dem Zweiten Vorsitzenden
c) dem Dritten Vorsitzenden
d) dem Schriftführer
e) dem Kassierer
f) bis zu 4 Beisitzern

Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende, je einzeln.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen.
Für die innere Vereinsführung gilt, dass bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,- € übersteigt, die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich ist.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl

des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht gestattet.

(7) Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(8) Den Beschluss über die Verwendung der Mittel.

§ 12
Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Zweckänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Freudenstadt-Kniebis, den 19.03.2026

Förderverein Wandschwimmbad Kniebis e.V.
Carmen Schindler
(1. Vorsitzende)